



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

177  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 18. Mai 2015

Nummer 20

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
217.	Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW) Benachrichtigung Seite 178	226.	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) Benachrichtigung IHK Köln (Frank Mallmann) Seite 183
218.	Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW) Benachrichtigung Seite 178	227.	Einladung und Tagesordnung für die 90. Delegiertenversammlung des Erftverbandes Seite 183
219.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Städteregion Aachen, der Stadt Aachen, dem Kreis Heinsberg und dem Geneeskundige Gezondheidsdienst Zuid Limburg (GGD Zuid Limburg) über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst Seite 178	228.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Rheinisch-Bergischer Kreis Seite 184
220.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG – zum Antrag des Landrates des Kreises Düren, 52348 Düren vom 8. Dezember 2014 auf wesentliche Änderung ihrer Deponie in Hürtgenwald-Horm. Der Antrag beinhaltet die Modifizierung des Monitoringprogramms Seite 180	229.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Gemeinde Swisttal Seite 184
221.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Firma AWA Entsorgung GmbH, Eschweiler (Zentraldeponie Alsdorf-Warden), Anlage zur Erzeugung und zeitweiligen Lagerung von Kompost und Kompostsubstrat und Errichtung eines Regenrückhaltebeckens - Auslegung - Seite 181	230.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 184
222.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf, Änderung Konversionsanlage (Anl. Nr. 0001) Seite 182	231.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 184
223.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma TransTank GmbH in Gelsenkirchen, Änderung Tanklager, Kohlenwasserstoff-Rückgewinnungsanlage, Tanklager Köln (VRU Anlage) Seite 182	232.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Heinsberg Seite 184
224.	Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Wasserrechtsverfahren für den Erftverband, Verlegung Große Erft an der ehemaligen Escher Mühle, Bergheim-Ähe Seite 183	<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>
225.	Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren für die Firma Hoffsummer Spezialpapier GmbH & Co. KG in Düren, Fortsetzung der Grundwasserentnahme Seite 183	233.	Liquidation h i e r : 128. Cartellversammlung 2014 in Aachen e. V. Seite 185
		234.	Liquidation h i e r : Das alternative Netz - Berufsverband freier Beratungs- und Heilberufe e. V., Bergisch Gladbach Seite 185
		235.	Liquidation h i e r : Evangelischer Förderverein für Erziehung und Schule in Kenia e. V., Aachen Seite 185
		236.	Liquidation h i e r : Förderverein der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I e. V. Seite 185
		237.	Liquidation h i e r : OrientNetz e. V. Seite 185
		238.	Liquidation h i e r : Reha Dürwiß Quando e. V. Seite 185
		239.	Liquidation h i e r : Verein Taubstummehilfe in Köln e. V. Seite 185

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **217. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW) Benachrichtigung**

Bezirksregierung Köln  
Az. 21.02.06 – 05M038

Der an Herrn Doteh Madje MENSAH-ASSIAKO-LEY, zuletzt wohnhaft in Beethovenstraße 3, 45128 Essen, gerichtete Bescheid vom 22. April 2015 (Einstellung des Widerspruchsverfahrens) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H11, eingesehen werden. Der Widerspruchsführer ist unbekanntes Aufenthaltes.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung wird der Bescheid zugestellt und die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Köln, den 23. April 2015

Im Auftrag  
gez. M i c h e l

ABl. Reg. K 2015, S. 178

### **218. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW) Benachrichtigung**

Bezirksregierung Köln  
Az. 21.02.06 – 08S003

Der an Herrn Bekir SÖNMEZ, zuletzt wohnhaft in Schlesierallee 07/09, 66822 Lebach, gerichtete Bescheid vom 29. April 2015 (Einstellung des Widerspruchsverfahrens) kann bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zi. H11, eingesehen werden. Der Widerspruchsführer ist unbekanntes Aufenthaltes.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung wird der Bescheid zugestellt und die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Köln, den 29. April 2015

Im Auftrag  
gez. M i c h e l

ABl. Reg. K 2015, S. 178

### **219. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Städteregion Aachen, der Stadt Aachen, dem Kreis Heinsberg und dem Geneeskundige Gezondheidsdienst Zuid Limburg (GGD Zuid Limburg) über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst**

Die Stadt Aachen als Träger rettungsdienstlicher Aufgaben und die Städteregion Aachen und der Kreis Heinsberg als Träger des Rettungsdienstes, vertreten durch den

Oberbürgermeister und den Städteregionsrat und den Landrat des Kreises Heinsberg

und

der Geneeskundige Gezondheidsdienst Zuid Limburg (GGD Zuid Limburg) als Träger vom Ambulancedienst, repräsentiert durch seinen Vorstandspräsidenten,

schließen auf der Grundlage:

- des EG-Vertrages;
- des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 (sogenanntes Anholter Abkommen) und
- der gemeinsamen Erklärung des Ministers für Inneres und Königreichsbeziehungen der Niederlande und des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit vom 16. Januar 2001

unter Berücksichtigung der nationalen Gesetzgebung und Protokolle

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1 Vertragsgegenstand

1. Zielsetzung der grenzüberschreitenden Notfallrettung ist es, bei lebensbedrohlicher gesundheitlicher Gefährdung von Menschen durch Unfall oder akuter Erkrankung in den Modellregionen die schnellstmögliche qualifizierte notfallmedizinische Hilfe am Notfallort ohne Behinderung durch Staatsgrenzen zu gewährleisten.
2. Grundsätze der Zusammenarbeit:
  - a. Die Nachbarschaftshilfe erfolgt nach dem Prinzip der schnellstmöglichen qualifizierten notfallmedizinischen Hilfe am Notfallort ausschließlich im Auftrag der für den Notfallort zuständigen Leitstelle bei der benachbarten Leitstelle.

Dies bedeutet, dass das hilfeleistende Rettungsmittel des benachbarten Rettungsdienstes grundsätzlich nur lebensrettende Maßnahmen am Notfallort bis zum Eintreffen des für den Notfallort zuständigen Rettungsmittels leistet.

Nach Eintreffen des für den Notfallort zuständigen Rettungsmittels entscheidet diese Besatzung über den weiteren Verlauf des Einsatzes.

Im Rahmen der grundsätzlichen Kompetenzen der Leitstellen und MKA können weitergehende einsatzorganisatorische Maßnahmen vereinbart werden.

- b. Die Anforderung zur Nachbarschaftshilfe erfolgt, wenn zu erwarten ist, dass bei einem Notfall mit vitaler Bedrohung die Hilfsfrist des benachbarten Rettungsdienstes deutlich schneller sein wird, als

die aktuell mögliche Hilfsfrist des zuständigen Rettungsmittels. Weitere Anforderungen können erfolgen, wenn auf Grund des Ereignisses zusätzliche Rettungsmittel erforderlich sind.

- c. Art und Umfang der medizinischen Leistungen richten sich nach den jeweiligen Ausbildungsstandards des eingesetzten Personals.

Für niederländische Ambulanzdienste gelten die Gesetze Beroepen Individuellen Gezondheidszorg (BIG) und Ambulancevervoer und die Standards der „Niederländischen Protokolle“.

Die Hilfeleistungen der deutschen Rettungsdienste erfolgen nach den Vorgaben des Rettungsgesetzes NRW.

Ärztliche Maßnahmen durch nichtärztliches deutsches Rettungsdienstpersonal erfolgen ausschließlich im Rahmen der Notkompetenz nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer.

Ärzte sind grundsätzlich in medizinisch relevanten Angelegenheiten dem nichtärztlichen Personal gegenüber weisungsbefugt.

- d. Die Vertragspartner erkennen die gegenseitigen gesetzlichen Standards für das Einsatzpersonal sowie die Fahrzeuge und deren technische Ausstattung als fachlich geeignet an.

#### § 2 Einsatzgebiet

1. Das Gebiet, auf das sich dieser Vertrag bezieht, umfasst folgende Gebietsteile: Zuid-Limburg, die Städtereion Aachen, den Kreis Heinsberg und die Stadt Aachen. Maßgeblich hierbei ist die Gewährleistung der schnellstmöglichen Hilfe am Notfallort.
2. Die gegenseitige Unterstützung wird insoweit gewährt, wie eigene Mittel ausreichen würden.

#### § 3 Krankenhäuser

1. Die Auswahl des zur weiteren Versorgung des Patienten geeigneten Krankenhauses oder der geeigneten Diagnose- und Behandlungseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Entscheidungskriterien:
  - Patientenwunsch
  - spezifischer Behandlungsbedarf
  - Aufnahmekapazität des Krankenhauses
  - Versorgungssicherheit des Zuständigkeitsbereiches
2. Der Patiententransport wird über MKA bzw. die zuständige Leitstelle koordiniert.

#### § 4 Kosten

1. Die Einsatzgebühren werden von dem jeweiligen Rettungsmittel berechnet, welches auch den Patiententransport durchgeführt hat. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem bzw. der für das Rettungsmittel gültigen Tarif/Gebühr und wird über dessen Rettungsdienstträger abgerechnet.
2. Kostenträger sind grundsätzlich die Patienten bzw. deren Krankenversicherungen.

#### § 5 Rettungsmittel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Rettungsmittel (z. B. Rettungswagen, Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge, Ambulanzwagen) entsprechend den jeweils anerkannten Regeln der Technik und Medizin (z. B. DIN, EU-Normung) einzusetzen.

#### § 6 Einsatzalarmierung/Einsatzanforderung

Die Anforderung von grenzüberschreitender Notfallhilfe erfolgt ausschließlich über die zuständige Leitstelle/MKA bei der Nachbarleitstelle/Nachbar-MKA.

Eine telefonische Auftragserteilung ist grundsätzlich umgehend anhand des Vordruckes Eumed schriftlich zu bestätigen.

#### § 7 Grenzüberschreitende Rechtsfragen

Den Vertragspartner ist bekannt, dass für die Inanspruchnahme von Verkehrssonderrechten in einem Einsatzfall sowie für den Personaleinsatz im öffentlichen Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) nach dem innerstaatlichen Recht besondere Erfordernisse bestehen.

#### § 8 Haftung

1. Die Vertragspartner sind für eine ausreichende Versicherung ihres Personals und ihrer eingesetzten Krankenkraft-/Ambulanzwagen bei dem Einsatz auf dem jeweils anderen Staatsgebiet selbst verantwortlich.
2. Die Vertragsparteien stellen sich unabhängig vom Rechtsgrund gegenseitig von jeglicher Haftung für Schäden, die durch einen Einsatz nach dieser Vereinbarung entstehen können, frei.
3. Die Haftungsfreistellung bezieht sich nicht auf Schäden, die an diesem Vertrag nicht beteiligte Dritte im Zusammenhang mit einem Einsatz erleiden und die von einer Versicherung einer der Vertragsparteien ersetzt werden.

#### § 9 Schulung

Die Teilnehmer erstellen ein Schulungsprogramm im Rahmen von EUCREW und fördern die Teilnahme an Kursen, so dass die Verträutheit mit den Systemen des jeweils anderen zunimmt.

#### § 10 Evaluierung

Die Zusammenarbeit wird ausgewertet in der Sitzung der so genannten Fokusgruppe Eumed, die drei Mal pro Jahr abgehalten wird. Die nähere Erörterung der Zusammenarbeit erfolgt auf Antrag eines der Mitglieder der Fokusgruppe Eumed.

#### § 11 Inkrafttreten/Kündigung

1. Dieser Vertrag ist eine Fortsetzung des Vertrages vom April 2002.
2. Dieser Vertrag wurde auf Grund der Beendigung des Pilotprojekts und des Übergangs zu einer definitiven Form der Zusammenarbeit angepasst.

3. Dieser Vertrag wurde an die durch Verschmelzungen entstandenen neuen Organisationen angepasst.
4. Die Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren getroffen. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um die gleiche Laufzeit, bis sie mit einer Frist von 3 Monaten durch eine der Vertragsparteien gekündigt wird.

§ 12 Salvatorische Klausel (nicht in NL Version)

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirkung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten im Sinne der übrigen Bestimmungen am nächsten kommt.

Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Geschehen zu Maastricht am 29. November 2013

gez. M. Philipp

Oberbürgermeister der Stadt Aachen

gez. H. Etschenberg

Städteregionsrat der Städteregion Aachen

gez. S. Pusch

Landrat des Kreises Heinsberg

gez. B. van den Tillaar

Vorsitzender vom GGD Zuid Limburg

#### Genehmigung

Zwischen der Städteregion Aachen, der Stadt Aachen, dem Kreis Heinsberg und dem „Geneeskundige Gezondheidsdienst Zuid Limburg“ (GGD Zuid Limburg) ist gemäß den Vorschriften des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 („Anholter Abkommen“) und der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im öffentlichen Rettungsdienst abgeschlossen werden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß Artikel 6 des Anholter Abkommens i. V. m. § 24 Abs. 2 und § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 7. Mai 2015

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.1.6.3-390

Im Auftrag  
gez. Ballast

Abl. Reg. K 2015, S. 178

#### 220. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zum Antrag des Landrates des Kreises Düren, 52348 Düren vom 8. Dezember 2014 auf wesentliche Änderung ihrer Deponie in Hürtgenwald-Horm. Der Antrag beinhaltet die Modifizierung des Monitoringprogramms

Bezirksregierung Köln

Az. PG-52.0021/14/2.4-e

Köln, den 6. Mai 2015

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 hat der Kreis Düren einen Antrag zur Änderung des Überwachungsprogramms für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie Horm eingereicht. Der Antrag beinhaltet insbesondere

- die Herausnahme einzelner Grundwassermessstellen,
- die Optimierung der Überwachung des Grundwassergefälles in Richtung Deponie sowie
- Änderungen des Auswertungszeitpunktes und der Dokumentationsform.

Für die Deponie Horm des Kreises Düren in Hürtgenwald besteht als Anlage nach Nr. 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) in der derzeit geltenden Fassung grundsätzlich eine UVP-Pflicht. Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Herausnahme einzelner Grundwassermessstellen ist dem Umstand geschuldet, dass sie nach Auswertung der bisherigen Überwachungsergebnisse aufgrund ihrer Lage im Bereich des Hormer Sprungs keinen Erkenntnisgewinn liefern. Die fraglichen Hausbrunnen können entfallen, weil neu errichtete Messstellen genauere Ergebnisse liefern. Die Änderung der Dokumentationsform hat keinen Einfluss auf die Umwelt. Die beantragten Änderungen sind der Optimierung des Überwachungsprogramms geschuldet.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung für das o. g. Vorhaben hat daher zum Ergebnis, dass durch die geplante Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß 3 a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist

Im Auftrag  
gez. Erb

Abl. Reg. K 2015, S. 180

**221. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Firma AWA Entsorgung GmbH, Eschweiler (Zentraldeponie Alsdorf-Warden), Anlage zur Erzeugung und zeitweiligen Lagerung von Kompost und Kompostsubstrat und Errichtung eines Regenrückhaltebeckens – Auslegung –**

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.0027/15/1.3-We

Köln, den 18. Mai 2015

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 / FNA-Nr. 2129-8) i. V. mit den §§ 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler hat mit Datum vom 26. März 2015 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG einen

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung und zeitweiligen Lagerung von Kompost und Kompostsubstrat incl. aller Nebeneinrichtungen am Standort 52249 Eschweiler, Mariadorfer Straße 2, Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstücke 5 und 6 (Zentraldeponie Alsdorf-Warden)

gestellt.

Gleichzeitig wurde ein Antrag nach § 8a Abs. 1 BImSchG gestellt, bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Regenrückhaltebecken beginnen zu dürfen.

Die maximal geplante Lagerkapazität ist mit 18000 t angegeben. Der Jahresdurchsatz soll maximal 30000 t/a betragen.

Die Anlage ist den Ziffern 8.5.1, 8.11.2.2 und 8.12.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Bezirksregierung Köln ist gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV.NRW S. 267) in der derzeit geltenden Fassung zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

26. Mai 2015 bis einschließlich 26. Juni 2015

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 448, in den Zeiten: Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, Freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o. g. Stellen ausliegenden Unterlagen.

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

10. Juli 2015

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf

Dienstag, den 18. August 2015 und Mittwoch,  
den 19. August 2015, jeweils ab 10.00 Uhr.

Er findet statt in der Festhalle Kinzweiler, Pannes-  
straße 1 in 52249 Eschweiler.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der  
9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern  
vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben  
geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den  
anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an  
der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingela-  
den.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich  
von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen.  
Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche  
Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Ge-  
nehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewie-  
sen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch  
bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die  
Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und  
Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten  
können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendun-  
gen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche  
Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 18. Mai 2015

Im Auftrag  
gez. S c h e i d

ABl. Reg. K 2015, S. 181

**222. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und  
UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH,  
Werk Godorf, Änderung Konversionsanlage  
(Anl. Nr. 0001)**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.8851.4.4.1-16-17/15-Ba

Köln, den 18. Mai 2015

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltver-  
träglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001  
(BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl.  
III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gege-  
ben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Go-  
dorf; Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgen-  
des Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer  
Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flur-  
stück 317 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kon-  
versionsanlage (Anlagennr.: 0001) der Firma Shell

Deutschland Oil GmbH im Werk Nord. Der Ge-  
nehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die  
Umsetzung von TA Luft Sanierungsmaßnahmen und  
diverser sicherheitstechnischer Maßnahmen.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach  
Nr. 4.3. Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Um-  
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in  
Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu  
prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelt-  
auswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Ver-  
pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-  
keitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2015, S. 182

**223. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG  
und UVPG für die Firma TransTank GmbH in  
Gelsenkirchen, Änderung Tanklager,  
Kohlenwasserstoff-Rückgewinnungsanlage,  
Tanklager Köln (VRU Anlage)**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.8851.9.2.1-16-25/15-Ba

Köln, den 18. Mai 2015

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltver-  
träglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001  
(BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl.  
III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gege-  
ben:

Die Firma TransTank GmbH, Am Stadthafen 60, 45881  
Gelsenkirchen hat folgendes Vorhaben auf dem Grund-  
stück 50735 Köln, St. Leonardus-Straße 3, Gemarkung  
K-Longerich, Flur 98, Flurstücke 469, 470, 465, 466, 467,  
468, 416, 417 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Tank-  
lagers, durch die Errichtung und den Betrieb einer  
neuen Kohlenwasserstoff-Rückgewinnungsanlage  
einschließlich Dämpfesystem im Tanklager Köln,  
(VRU Anlage).

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach  
Nr. 9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Um-  
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in  
Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu  
prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelt-  
auswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Ver-  
pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-  
keitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2015, S. 182

**224. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Wasserrechtsverfahren für den Erftverband, Verlegung Große Erft an der ehemaligen Escher Mühle, Bergheim-Ahe**

Bezirksregierung Köln  
Az. 54.1.16.2- Erft-(3.2)-3

Köln, den 7. Mai 2015

Der Erftverband, beantragt gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Plangenehmigung zur Verlegung der Großen Erft an der ehemaligen Escher Mühle in Bergheim-Ahe.

Das Vorhaben fällt unter Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist dort in der Spalte 2 mit A (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) gekennzeichnet. Es war daher nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 Abs. 1 UVPG NRW zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien und der vom Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2015, S. 183

**225. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren für die Firma Hoffsummer Spezialpapier GmbH & Co. KG in Düren, Fortsetzung der Grundwasserentnahme**

Bezirksregierung Köln  
Az. 54.1-1.2-(2.2)-15 Hü

Köln, den 5. Mai 2015

Die Firma Hoffsummer Spezialpapier GmbH & Co. KG in Düren beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Grundwasserentnahme in einer erhöhten Menge von 850.000 m<sup>3</sup>/a zur Betriebswasserversorgung aus vier Brunnen auf den Grundstücken Gemarkung Düren, Flur 49, Flurstücke 315, 21, 22 und 237.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-

Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2015, S. 183

**C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**226. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) Benachrichtigung IHK Köln (Frank Mallmann)**

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 6. Mai 2015, Aktenzeichen VVR-W 6. Mai 2015 „Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 14. Juni 2012“ an Herrn Frank Mallmann, geboren am 19. Juli 1956 in Solingen, letzte bekannte private Anschriften: Grubenweg 10, 83666 Waakirchen und Fürstenrieder Straße 279/Stockwerk 2, 81377 München, letzte bekannte gewerbliche Anschrift: Fürstenrieder Straße 279a, 81377 München, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntem Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, im Raum 2.11 (2. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Köln, den 6. Mai 2015  
Industrie- und Handelskammer zu Köln

Im Auftrag  
gez. Silvia H i l g e r

ABl. Reg. K 2015, S. 183

**227. Einladung und Tagesordnung für die 90. Delegiertenversammlung des Erftverbandes**

findet am

16. Juni 2015, 10.30 Uhr,

im Michael Schumacher Kart & Event-Center, Michael-Schumacher-Straße 5, 50170 Kerpen, statt.

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 89. Delegiertenversammlung am 9. Dezember 2014
3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
4. Wahl von Verbandsratsmitgliedern
5. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Verbandes
6. Presse
7. Verschiedenes

Bergheim, den 12. Mai 2015

Am Erftverband 16

gez. Albert B e r g m a n n

Der Vorsitzende  
des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2015, S. 183

### 228. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Rheinisch-Bergischer Kreis

Das Dienstsiegel der Martin-Luther-King-Schule in Rösrath ist entwendet worden. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels: Runder Stempel, Durchmesser 3,5 cm, in der Mitte das Wappen des Rheinisch-Bergischen Kreises, Umschrift oberhalb des Wappens: Martin-Luther-King-Schule, Förderschule des Rheinisch-Bergischen Kreises, Umschrift unterhalb des Wappens: Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Rösrath.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, es dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51460 Bergisch Gladbach, zuzuleiten.

Bergisch Gladbach, den 5. Mai 2015

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Im Auftrag  
gez. U l b r i c h

ABl. Reg. K 2015, S. 184

### 229. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Gemeinde Swisttal

Das Dienstsiegel Nr. 3/5 mit einem Durchmesser von 30 mm, sowie das Dienstsiegel Nr. 50/2 mit einem Durchmesser von 20 mm der Gemeindeverwaltung Swisttal ist in Verlust geraten. Da ein Missbrauch der Dienstsiegel nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Dienstsiegel hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung der Siegel: Rundsiegel mit Gemeindegewappen, Durchmesser: 30 mm und 20 mm, Laufende

Nummer: 3/5 und 50/2, Umschrift: Gemeinde Swisttal, Rhein-Sieg-Kreis.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an die Gemeindeverwaltung Swisttal, Fachbereich I/1 Zentrale Dienste, Rathausstraße 115, 53919 Swisttal.

Swisttal, den 6. Mai 2015

Gemeinde Swisttal  
Im Auftrag  
gez. Jaqueline R o s s i g

ABl. Reg. K 2015, S. 184

### 230. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 317045045, 3070979749, 3073245452.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

30. Juli 2015

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 30. April 2015

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 184

### 231. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070707645, 3072259561, 301672788.

Aachen, den 4. Mai 2015

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 184

### 232. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3420035911, 3400275438, 3400064600 und 3400572552, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 27. April 2015

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 184

## E Sonstige Mitteilungen

### 233. Liquidation

#### **h i e r : 128. Cartellversammlung 2014 in Aachen e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter (VR 5244) eingetragene „128. Cartellversammlung 2014 in Aachen e. V.“ mit Sitz in Aachen ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herrn Gerhard Guntermann, 52066 Aachen, Hasenfeld 40.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 185

### 234. Liquidation

#### **h i e r : Das alternative Netz - Berufsverband freier Beratungs- und Heilberufe e. V., Bergisch Gladbach**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter (VR 16586) eingetragene Verein „Das alternative Netz - Berufsverband freier Beratungs- und Heilberufe e. V.“ in Bergisch Gladbach ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2015, S. 185

### 235. Liquidation

#### **h i e r : Evangelischer Förderverein für Erziehung und Schule in Kenia e. V., Aachen**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „Evangelischer Förderverein für Erziehung und Schule in Kenia e. V. Aachen“, Amtsgericht Aachen (VR 4038), ist durch Beschluss vom 19. April 2015 aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 185

### 236. Liquidation

#### **h i e r : Förderverein der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg I e. V.**

Der Verein „Förderverein der Gemeinschaftshauptschule Heinsberg e. V.“, Registerblatt (VR 70424) Amts-

gericht Aachen, ist aufgelöst und befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator Herrn Matthias Reinartz, Linderner Straße 50, 52525 Heinsberg, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 185

### 237.

#### **Liquidation**

#### **h i e r : OrientNetz e. V.**

Der Verein „OrientNetz e. V.“ mit Sitz in Hückeswagen (VR 647) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein (Wiehagener Straße 58, 42499 Hückeswagen).

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 185

### 238.

#### **Liquidation**

#### **h i e r : Reha Dürwiß Quando e. V.**

Es wird angezeigt, dass der Verein „Reha Dürwiß Quando e. V.“ (VR 5172) Amtsgericht Aachen, die Auflösung zum 30. Dezember 2013 beschlossen hat. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator Frau Kruber Barle (1. Vorsitzende) zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2015, S. 185

### 239.

#### **Liquidation**

#### **h i e r : Verein Taubstummenhilfe in Köln e. V.**

Der Verein „Verein Taubstummenhilfe in Köln e. V.“ mit dem Sitz in Köln, Amtsgericht Köln (VR 4111), ist aufgelöst und befindet sich in der Liquidation.

Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin zu melden. Frau Sigrid Bauschulte, LVR Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Gronewaldstraße 1, 50931 Köln.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2015, S. 185





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne**

**Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.